

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (23.06.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 29 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 23. Juni 1841.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Urlaubsverweigerung an die Abgeordneten Aschbach und Peter von Mannheim betreffend.

Erstattet

von dem Grafen zu Leiningen = Billigheim.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

§. 1.

Die zur Prüfung der Adresse der zweiten Kammer vom 22. Mai von Ihnen ernannte Commission hat ihre Aufgabe, von deren Wichtigkeit sie durchdrungen ist, dahin aufgefaßt, daß sie die Gründe, welche die zweite Kammer bei Erhebung ihrer Beschwerde leiteten, zu erwägen und zu untersuchen habe, in wiefern die von der Großherzoglichen Regierung ausgegangene Maßregel mit dem bestehenden Rechte und der Verfassung im Einklang stehe.

Nach der vorliegenden Adresse beschwert sich die zweite Kammer, daß den zu Abgeordneten gewählten Oberhofgerichtsrath Peter und Hofgerichtsrath Aschbach der Besuch des Landtags durch Urlaubsverweigerung untersagt, durch Anordnung neuer Wahlen deren Mandat für erloschen erklärt, und die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter der Kammer nicht zur Prüfung vorgelegt worden seien. Die zweite Kammer spricht die Ansicht aus, daß die Maßregel der Urlaubsverweigerung nicht nur dem Geiste, sondern auch ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung widerspreche, hält dadurch ihren eigenen Bestand, die gesetzliche Vertretung der Bezirke, für beeinträchtigt und beantragt demzufolge die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtende Bitte, Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen:

- 1) daß die Hindernisse beseitigt werden, welche dem Eintritt der beiden Abgeordneten Aschbach und Peter in die Ständeversammlung entgegenstehen;
- 2) daß die neuen Wahlen im 4ten und im 16ten Aemterwahlbezirk eingestelt, und
- 3) die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter im 16ten Aemterwahlbezirk der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorgelegt werden.

§. 2.

Bei Prüfung dieser Behauptungen und der darauf gegründeten Bitten, deren Erfüllung die zweite Kammer als ein Recht in Anspruch nimmt, dürften folgende zwei Fragen zu untersuchen seyn:

- I. Hat die Regierung das Recht, Staatsdiener, welche zu Abgeordneten gewählt sind, durch Verweigerung des Urlaubs an ihrem Dienstposten zurückzuhalten? und bejahenden Falls
- II. welche rechtliche Folgen bringt die Ausübung dieses Rechts, bezüglich auf die Gewählten und Wählenden, bezüglich auf die Stellung der Regierung und der Kammern hervor?

Von der Lösung dieser beiden Fragen, welche wir im Interesse der klaren Auffassung des ganzen Rechtsverhältnisses getrennt halten werden, scheint uns der Antrag auf Beitritt oder Verwerfung des Adresseentwurfs vom 22. Mai d. J. abzuhängen.

§. 3.

Ad I. Das Recht, Staatsämter anzuordnen, zu besetzen und die Oberaufsicht über die Beamten zu führen, ist nach dem deutschen Staatsrechte stets als ein wesentliches Hoheitsrecht des Regenten angesehen und insbesondere auch in Baden unbeschränkt von Ihm ausgeübt worden.

Die von dem Großherzoge gegebene Verfassung hat in §. 5, besagend:

„der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgestellten Bestimmungen aus“

dem Souverän das Aemterrecht als integrierenden Theil der Staatsgewalt nicht geschmälert, sondern offen und klar vorbehalten, weshalb Ihm auch kraft der Verfassung die Ausübung der anneren Dienstpolizei d. h. die Befugniß, Diener zu den übernommenen Pflichten anzuhalten und ihnen zu diesem Zweck die Verlassung ihres Postens ohne besondere Erlaubniß zu untersagen, nach wie vor zusteht.

Wenn demungeachtet die zweite Kammer eine Beschränkung dieses Rechts behauptet, indem sie die Befugniß der Großherzoglichen Regierung, Abgeordnete, welche zugleich Staatsdiener sind, durch Verweigerung des Urlaubs vom Besuche des Landtags auszuschließen, nicht anerkennt, so liegt ihr daher ob, diese Behauptung aus der Verfassung besonders nachzuweisen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat sich nicht davon überzeugen können, daß in dem von der zweiten Kammer uns mitgetheilten Adresseentwurf eine solche Begründung und Nachweisung enthalten sei.

§. 4.

Was zunächst die ausdrücklichen Bestimmungen betrifft, auf welche sich hierin berufen wird, so vermögen sie die positive Vorschrift des §. 5 der Verfassungsurkunde in keiner Weise zu modificiren.

Der §. 33 sagt mehr nicht, als daß die zweite Kammer aus 63 Abgeordneten nach einer angehängten Vertheilungsliste besteht, und der §. 42 erklärt, daß der Großherzog es ist, der die Stände zusammenruft, ver- tagt und auflöst. Daraus folgt aber nichts gegen das von der Regierung behauptete Recht, indem diese Paragraphen nur allgemeine Bestimmungen über die Zahl der Deputirten und die Zeit ihres Erscheinens in der Kammer enthalten, ohne im Geringsten eine Vorschrift darüber zu geben, welche Individuen mit Zug den Abgeordneten beizuzählen sind, oder festzustellen, daß der Einberufung eines Einzelnen nie und nimmer ein gesetz- liches Hinderniß entgegenstehen könne. Die Einberufung kann sich nur auf die zum Erscheinen Berechtigten beziehen.

Ebenso wenig sind die §§. 38 und 43, nach welchen die Abgeordneten auf 8 Jahre erwählt werden und durch die Auflösung der Stände ihre Eigenschaft verlieren, hier maßgebend. Hierdurch ist nicht eine absolute und exclusive Vorschrift gegeben, sondern nur eine Regel aufgestellt, ohne allenfalls vorkommende Ausnahmefälle, in welchen der Gewählte seine Stelle nicht antritt, oder ein Abgeordneter auch ohne Auflösung vor Ablauf von 8 Jahren seine Eigenschaft verliert, schlechthin auszuschließen.

Diese Intention wird noch klarer, wenn man den §. 39 der Verfassungsurkunde mit §. 59 der Wahlord- nung vergleicht, welche verschiedene Vorschriften über die nothwendige Wahlmännerwahl geben, je nachdem die neue Wahl eines Abgeordneten wegen Auflösung der Kammern oder regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes, oder aber wegen dessen Abgangs in der Zwischenzeit nothwendig wird. Es sind also solche Abgänge als zulässig unterstellt worden und mußten es auch werden, indem, abgesehen davon daß es stets in der Will- fähr jedes Abgeordneten liegt, seine Stelle wegen Privatrücksichten oder Geschäftsverhältnissen, oder sonst nach Belieben niederzulegen, physische und rechtliche Hindernisse eintreten können, welche dem Gewählten die Erfül- lung seines Mandats unmöglich machen. Schon daraus übriges, daß die Annahme und Beibehaltung einer Deputirtenstelle der freien Bestimmung des Gewählten anheimgegeben und ihm die Beurtheilung über Ver- einbarkeit dieser Stelle mit den ihm sonst obliegenden Pflichten im Allgemeinen überlassen ist, folgt gewiß, daß auch da, wo der Gewählte seine Zeit und Leistungen einem Dritten gewidmet hat, diesem — also dem Dienstherrn — ein Recht der Einsprache gegen Uebernahme von hiermit unvereinbarlichen Functionen zugestan- den werden muß.

§. 5.

Aber auch der Geist unserer Verfassung steht, nach unserem Dafürhalten, der Regierung bei Be- hauptung dieses Rechts zur Seite.

Wer den Geist eines Gesetzes treu erforschen und richtig erkennen will, muß die ganze Richtung desselben, die Veranlassung zu dessen Entstehen und die ursprünglichen Verhältnisse, unter denen es gegeben ward, auffassen und berücksichtigen.

Unsere Verfassung verdankt ihren ersten Ursprung dem Grundvertrage des deutschen Bundes, ist aber ihrem Inhalt nach ein Ausfluß des freien Regentenwillens, — Umstände, welche bei ihrer Auslegung nicht außer Acht zu lassen sind.

Die Grundlage unserer Verfassung bildet, wie die Bundesgrundgesetze wollen, das monarchische Princip, in dessen Folge der Großherzog die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt und nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die ständische Mitwirkung gebunden wird. Dazu kommt, daß die Verfassung, welche diese genauer

normirt, nicht im Wege des Vertrags entstanden, sondern octroyirt worden ist. Aus einem und dem andern Grunde muß da, wo ein Recht des Regenten nicht ausdrücklich als beschränkt bezeichnet ist, solches nicht als vergeben, sondern im Gegentheil als Ihm in voller Ausdehnung vorbehalten betrachtet werden.

Nur so wird der wahre Zweck der Verfassung erfüllt, die ursprüngliche Absicht des hohen Gebers erreicht und der Regierung jene Kraft und Wirksamkeit erhalten, wodurch, wie die Kammern schon oft anerkannten, das wahre Wohl der Gesammtheit bedingt ist.

Es kann hiebei auch nicht darauf ankommen, was Verfassungen fremder Länder über die vorliegende Frage bestimmen, da solche auf andern Verhältnissen und Principien beruhen, und die Rechte des Badeners nur nach seiner Verfassung zu beurtheilen sind. Sieht man sich aber in denjenigen deutschen Staaten, wo der unsrigen ähnliche Verfassungen bestehen, nach der Art und Weise um, wie das Urlaubsrecht hinsichtlich der in Landstände gewählten Diener geübt wird, so wird man dasselbe, wiewohl mehrfach durch ausdrückliche Bestimmungen beschränkt, doch allerwärts in Wirksamkeit finden.

§. 6.

Die zweite Kammer beruft sich endlich in ihrer Adresse auf den Besitzstand. In den hiefür angerufenen Vorgängen vermögen wir aber nicht jene Bedeutsamkeit zu erkennen, welche darin gefunden werden will, weil der Besitz als factischer Zustand, selbst wenn er zu Gunsten der Kammer nachgewiesen wäre, an und für sich nicht über das Recht entscheidet, vielmehr demselben da, wo es als bestehend dargethan werden kann, stets weichen muß; weil ferner der Vorgang von 1820, wo die Regierung vier Abgeordneten bei dem Beginne des Landtags den Urlaub versagte, denselben aber auf den einfachen Wunsch der zweiten Kammer ertheilte, und diese Abgeordneten erst dann in der Kammer erscheinen konnten, wenigstens nicht gegen die Aufrechthaltung des Regierungsrechts beweiset; weil endlich aus dem damals vorgelegten Gesetzentwurfe etwas der Regierung Nachtheiliges hier um so weniger gefolgert werden kann, als derselbe nicht das Urlaubsrecht selbst, sondern nur die Wahl der Ersatzmänner zum Gegenstand hatte, also jedenfalls nicht in die Lösung der vorliegenden ersten Frage einschlägt.

Faßt man überhaupt alle von 1819 bis 1833 und die neuerdings gepflogenen Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand zusammen, so ergibt sich im Grunde nur, daß die Regierung ihr Recht stets in Anspruch genommen, die zweite Kammer dasselbe wiederholt widersprochen, eine Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten aber zur Zeit nicht stattgefunden hat.

§. 7.

Die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des angefochtenen Regierungsrechts geht inzwischen auch aus den Interessen der Gesammtheit, die gut regiert werden will, hervor. Gut regiert kann aber nur da werden, wo alle Organe der Staatsregierung in der ihnen angewiesenen Sphäre thätig erhalten, Justiz wie Administration in allen Zweigen mit Kraft und in unausgesetzter Wirksamkeit gehandhabt wird. Dieser Zweck würde aber in der That nicht in der nöthigen Ausdehnung realisirt werden, wenn es den in die Ständeversammlung gewählten Beamten frei stände, ihre Stellen ohne Rücksicht auf ihre Dienstverhältnisse nach Gutfinden zu verlassen; ganze Collegien könnten durch Entziehung ihrer thätigsten Mitglieder in ihrem Wirken gehemmt und dadurch überhaupt Stockungen und Rückstände in den Dienstgeschäften herbeigeführt werden, die für das Volk eben so drückend, als nachtheilig sind.

Bei der nach §. 37 der Verfassung bestehenden großen Ausdehnung der Wahlfähigkeit der Staatsdiener könnte die Regierung auf solche Weise in den Fall kommen, aus Rücksicht für einzelne Wahlbezirke ruhig zu sehen zu müssen, wie für einen großen Theil der Unterthanen Justiz, Administration und Unterricht gar nicht, nur theilweise oder nur durch Aushilfe verwaltet würde, — ein gewiß nicht wünschenswerther Zustand.

Wir wollen hierdurch keineswegs in Abrede stellen, daß die Anwesenheit von Staatsdienern in der Ständeversammlung die hier zu verhandelnden wichtigen Landes-Angelegenheiten nicht ebenfalls wesentlich fördere; wir behaupten aber, daß nur die Regierung in der Lage ist, die sich hier entgegenstehenden Interessen, in so fern sie in einzelnen Fällen collidiren, durch einen weisen Gebrauch des ihr zustehenden Rechts auszugleichen.

Aus diesen Gründen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hält die Commission das Recht der Regierung, den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern den Urlaub zu versagen im Interesse der Gesamtheit, wie nach Geist und Wort der Verfassung für wohlgegründet, und kann daher den Beitritt zu dem ersten Bescheidpunkt der mitgetheilten Adresse nicht beantragen.

§. 8.

Ad II. Es bleibt nun zu prüfen, welche rechtlichen Folgen die Urlaubsverweigerung mit sich führt und ob die Regierung durch das im vorliegenden Falle eingehaltene Verfahren ihre Befugnisse überschritten und verfassungsmäßige Rechte verletzt hat.

In der Adresse der zweiten Kammer wird die Anordnung neuer Wahlen in dem vierten und sechszehnten Wahlbezirke als eine solche Ueberschreitung bezeichnet und um deren Einstellung gebeten.

Hätte die Regierung durch diese Anordnung die auf die Abgeordneten Peter und Aschbach gefallenen Wahlen annullirt und auf ungesetzlichem Wege andere Abgeordnete an deren Stelle einzuführen gesucht, so läge nach unserer Ansicht allerdings eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte vor. Allein sie hat dies nicht gethan, sie hat ihnen den Besuch des Landtages nicht unter allen Umständen untersagt, sondern nur von der aus dem Aemterrecht abfließenden Befugniß der Urlaubsverweigerung Gebrauch gemacht, und, nachdem die Gewählten dadurch, daß sie ihren Dienst nicht aufkündigten, dessen Beibehaltung dem ihnen sonst unverwehrtten Eintritt in die Kammer vorgezogen hatten, den zwei theilnehmenden Wahlbezirken von dem vorwaltenden Hindernisse Kenntniß und Gelegenheit gegeben, die ihnen gesetzlich zustehende Vertretung nach Gutdünken mittelst anderer Wahlen zu bewerkstelligen.

Diese Intention der Großherzoglichen Regierung erhellt, nach unserer Ueberzeugung, einmal daraus, daß nicht eigentlich neue Wahlen, wie sonst gewöhnlich, mittelst Ausschreibens im Regierungsblatte angeordnet, vielmehr nach dem uns gefälligst mitgetheilten Ministerialrescripte nur die Wahlcommissäre beauftragt wurden, die Wahlmänner unter Benachrichtigung von dem eingetretenen Hindernisse zur Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern, wodurch ihrer freien Entschließung nicht vorgegriffen wurde; jene Intention erhellt ferner aus dem Benehmen, welches die Großherzogliche Regierung eingehalten hat, nachdem die Wahlmänner von dieser Wahl Umgang genommen hatten.

Zu jener Eröffnung an die Wahlmänner mochte die Regierung sich um so mehr für berechtigt und selbst für verpflichtet halten, da ihr als oberster Staatsgewalt die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Aller gleichmäßig obliegt und Fürsorge nöthig schien, um den betreffenden Bezirken die unausgesetzte Vertretung durch einen in der Kammer anwesenden Deputirten zu sichern. Da übrigens die Wahlmänner von der angebotenen

Wahl keinen Gebrauch zu machen für gut gefunden haben und die Regierung sich hierbei beruhigt hat, so erscheinen die neuen Wahlen in der That als von selbst eingestellt.

In dem von der großherzoglichen Regierung eingehaltenen Verfahren vermag daher die Commission weder eine Verletzung der den Wahlbezirken zustehenden Rechte noch jener der Kammer zu erblicken, welcher nach §. 41. der Verfassungsurkunde die Verwerfung der neuen Wahl, wenn solche wirklich zu Stande gekommen wäre, stets frei gestanden hätte.

Wir können folglich den Beitritt zu diesem zweiten Beschwerdepunkt ebenfalls nicht beantragen.

§. 9.

Die zweite Kammer verlangt endlich die Vorlage der Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter, um über deren Gültigkeit entscheiden zu können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diejenigen, die das Recht der Urlaubsverweigerung nicht anerkennen, hierin eine Kränkung der Rechtszustände der zweiten Kammer erblicken müssen. Ihre Commission dagegen, von dem Bestande dieses Rechts überzeugt, kann auf diese Vorlage keinen Werth legen. Mag nämlich die Wahl an sich mangelhaft oder rechtsbeständig seyn, so bleibt der Gewählte, so lange er Staatsdiener ist, durch die Nichtertheilung des Urlaubs am Erscheinen auf dem Landtag ebenso gehindert, als wälte ein physisches Hinderniß vor, — ein Umstand, wodurch diese Vorlage alle Bedeutung verliert. Eine Beschwerde über einen theoretischen Satz ohne allen praktischen Erfolg ist aber nicht wohl denkbar, oder doch ganz unerheblich.

Eben darum ist aber auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Regierung die Vorlage der Wahlacten fernerhin verweigern sollte. Mag sie ursprünglich dieselbe eben wegen ihrer Bedeutungslosigkeit unterlassen, oder mag sie nach Analogie des §. 84 der Wahlordnung etwa beabsichtigt haben, die Wahlacten des früher und neu Gewählten der zweiten Kammer gleichzeitig vorzulegen, so liegt doch, nachdem nun einmal von einer Seite auf diesen Punkt Gewicht gelegt wird, und die zweite Wahl nicht zu Stande gekommen ist, weiter wohl kein genügender Grund vor, auf dieser Weigerung unbedingt zu beharren.

Obwohl wir daher auch diesen dritten Punkt als Beschwerde nicht für begründet halten, mithin den Beitritt zu demselben nicht beantragen können, so glauben wir doch der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu sollen, ob sie nicht in Berücksichtigung der veränderten Sachlage sich bestimmt finde, die Wahlacten nachträglich vorzulegen.

§. 10.

Die von Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ernannte Commission ist aus den angeführten Gründen der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Regierung durch die Verweigerung des Urlaubs an zwei Abgeordnete und das dabei eingehaltene Verfahren keinem bestehenden Rechte zu nahe getreten ist.

So fest übrigens auch das Recht der Urlaubsverweigerung selbst — schon jetzt begründet ist, so geht doch aus der ganzen Verhandlung dieser Sache und den verschiedenen dabei aufgestellten Behauptungen unverkennbar hervor, daß unsere Gesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung für den eigenthümlichen Fall enthält, wenn ein gewählter Diener, seine Stellung verkennend, eine Wahl zwischen unvereinbarlichen Functionen nicht zu treffen weiß, und so Conflict herbeiführt, deren Entfernung durch Ausfüllung der hier bestehenden Lücke höchst wünschenswerth ist.

In der Mitte Ihrer Commission wurde in Erwägung gezogen, in wie fern es in ihrer Competenz liege, sofort selbst hierüber der hohen Kammer Vorschläge zu machen. Sie glaubte sich jedoch auf Prüfung der von der zweiten Kammer erhobenen Beschwerde beschränken zu müssen und dieser Adresse eine hievon ganz verschiedene Bitte um ein Gesetz nicht substituiren zu können. Erwünscht war ihr übrigens in dieser Lage die Erklärung eines ihrer Mitglieder, diesen Gegenstand sofort auf dem verfassungsmäßigen Wege einer Motion in dieser hohen Kammer zur Sprache bringen zu wollen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich in dieser Beziehung nur den Wunsch niederzulegen, daß es hierdurch gelingen möge, diesen Streit auf eine dem allseitigen Interesse entsprechende Weise zu schlichten, und so das einträchtige Zusammenwirken der Regierung mit beiden Kammern zu befördern.

In Folge obiger Ausführung stellt Ihre Commission einstimmig den Antrag:

„diese hohe Kammer wolle der Adresse der zweiten Kammer nicht beitreten.“

[Faint, illegible text and bleed-through from the reverse side of the page, including a date '1841' and a signature 'v. ...']